

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Eckelmann AG (Stand Aug. 2024)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Produkten, Komponenten, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt).
- (2) Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“ oder „Produkt“ genannt), unabhängig davon, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- (4) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch uns gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (5) Es gelten ausschließlich diese AEB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden nur Anwendung, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, bedeutet dies nicht, dass wir mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen einverstanden sind.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis gemäß dieser AEB. Soweit nachstehend in den AEB Schriftform vorgesehen ist, ist die Textform jeweils ausreichend.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie zwischen den Parteien nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen unsererseits erfolgen schriftlich, per E-Mail oder über elektronische Bestellsysteme. Mündliche Bestellungen oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns (Einkaufsabteilung) schriftlich bestätigt werden. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- (2) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch die vorbehaltlose Versendung der Ware anzunehmen (Annahme). Geht innerhalb dieser Frist keine Annahme bei uns ein, sind wir berechtigt, die Bestellung

zu widerrufen.

(4) Wir sind berechtigt, Bestellungen vor der Annahme durch den Verkäufer zu ändern oder zu stornieren.

(5) Nach Vertragsschluss sind wir im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren berechtigt, Änderungen der Bestellung zu verlangen. In einem solchen Fall werden die Parteien einvernehmlich über die Mehr- oder Minderkosten sowie über eine etwaige Anpassung der vereinbarten Termine verhandeln, wobei die bereits getroffenen Vereinbarungen berücksichtigt werde.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus unserer Bestellung. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn er absehen kann, dass er die vereinbarten Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, so richten sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

(3) Ist der Verkäufer schuldhaft in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und Rechten - eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2 % des Nettopreises pro vollendete Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns ist nicht ausgeschlossen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird aber auf den weiteren Schadensersatz angerechnet. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Der Verkäufer trägt die Verantwortung dafür, alle Voraussetzungen für eine vollständige und rechtzeitige Lieferung der Waren zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen oder Abnahmen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Wiesbaden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, eine Verpackung kostenlos zurückzunehmen, unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport- oder Verkaufsverpackungen handelt. Verlangt der Verkäufer die Rückgabe einer Transportverpackung, so erfolgt dies ebenfalls auf Kosten des Verkäufers.

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Gefahrübergang gilt auch im Falle eines Annahmeverzugs

unsererseits als erfolgt.

(6) Für den Eintritt eines Annahmeverzugs unsererseits gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Bei Eintritt unseres Annahmeverzugs kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen gemäß § 304 BGB verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet haben und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle, Steuern).

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger und mangelfreier Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlich zulässigem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Vertraulichkeit, Eigentumsvorbehalt und Datenschutz

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Unterlagen und Datenmaterialien, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Dokumentationen, Berechnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur als vertraulich angesehen werden müssen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt), streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine schutzrechtliche Auswertung ist nicht gestattet.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

(3) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen. Sie erlischt jedoch, wenn vertrauliche Informationen allgemein bekannt werden oder dem Verkäufer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung durch uns bekannt gewesen sind.

(4) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

(5) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und

Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(6) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(7) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

(8) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(9) Personenbezogene Daten, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, dürfen nur zur Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden. Eine Verarbeitung ist nur dann zulässig, wenn sie erforderlich ist. Die DSGVO und andere geltende Datenschutzvorschriften sind zwingend anzuwenden. Sollten zusätzliche gesetzliche Anforderungen weitere Schutzmaßnahmen erfordern, werden wir und der Verkäufer diese ebenfalls beachten. Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, wird zwischen uns und dem Verkäufer unverzüglich eine Datenschutzvereinbarung nach den Bestimmungen der DSGVO abgeschlossen.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen und Produktspezifikationen, die - sei es durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Bestandteil des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Darüber hinaus haben die Waren und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften der Behörden sowie den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Schäden und Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Solche Mängel werden unverzüglich gerügt. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbar ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels bzw., bei offensichtlichen Mängeln, nach Lieferung abgesendet wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Mängelbeseitigungsrechte.

(4) Der Verkäufer trägt die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich Untersuchungskosten, Arbeits- und Materialkosten sowie Versandkosten zum Erfüllungsort. Zur Tragung der Nacherfüllungskosten gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache

angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

(5) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Sollte die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen sein oder aus uns nicht zumutbaren Gründen (z.B. aufgrund besonderer Gefahr für Leib und Leben oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) unzumutbar sein, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, informieren.

(6) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen jeglicher Art und Inhalts werden nicht akzeptiert. Dies gilt insbesondere auch für eine Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten oder für die Haftung für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

(2) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache des Schadens in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Verschulden des Verkäufers vorliegt.

(3) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung im Sinne von Abs. (2) hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - im Voraus informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Dauer eines Vertrages eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit marktüblichen und dem Risiko angemessenen Deckungssummen abzuschließen. Auf unser entsprechendes Verlangen hat der Verkäufer einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

§ 9 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Dies betrifft auch die Verjährung von Rückgriffsansprüchen innerhalb der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB bleibt davon unberührt und endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer die Ware an uns übergeben hat. Diese Verjährungs- und Ablaufhemmungsregelungen gelten jedoch nicht, wenn der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(3) Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt auch für Mängel an Bauwerken oder Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 10 REACH, RoHS und sonstige Umweltvorgaben

- (1) Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Der Verkäufer sichert zu, dass alle gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den aktuell gültigen umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die RoHS-Richtlinie.

§ 11 Integritätsklausel

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Geldwäsche, Wettbewerbsrecht und Exportkontrolle sowie zur Einhaltung von Umwelt- und Arbeitsschutzstandards. Der Verkäufer respektiert weltweit Menschenrechte und unternehmerische Verantwortung, wie sie in den allgemeinen Grundsätzen des UN Global Compact aufgeführt und in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Bestellung unter <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> zusammengefasst sind.
- (2) Der Verkäufer darf keine unzulässigen Zuwendungen oder Vorteile gewähren, versprechen oder annehmen, die unser Geschäftsverhältnis oder unsere Entscheidungsfindung beeinflussen könnten.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, umweltfreundliche Praktiken einzuhalten und alle relevanten Umweltgesetze und -vorschriften zu beachten. Der Verkäufer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den ökologischen Fußabdruck seiner Tätigkeit zu minimieren und nachhaltige Materialien und Verfahren zu bevorzugen.
- (4) Der Verkäufer sichert zu, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten. Der Verkäufer hat seinen Beschäftigten insbesondere die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte zu zahlen. Ferner verpflichtet sich der Verkäufer, auch Unterlieferanten die vorgenannten Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Verkäufer wird uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die uns gegenüber von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Verkäufers oder eines Unterlieferanten, aus tatsächlichen oder behaupteten Verstößen des Verkäufers oder eines Unterlieferanten gegen diese Gesetze geltend gemacht werden.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Compliance-Anforderungen auch an seine Subunternehmer oder Unterlieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung zu überwachen. Der Verkäufer wird sicherstellen, dass alle Subunternehmer oder Unterlieferanten die gleichwertige Standards in Bezug auf Korruption, Wettbewerb, Export- und Importkontrollen, Umwelt- und Arbeitsbedingungen einhalten.
- (6) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu beachten und alle nach § 2 Abs. 2 LkSG menschenrechtlichen und nach § 2 Abs. 3 LkSG umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der Verkäufer stellt uns die erforderlichen Informationen in angemessenem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen. Der Verkäufer wird sich seinerseits in einem angemessenen Umfang bemühen, seine unmittelbaren Zulieferer im Hinblick auf menschenrechts- und umweltbezogene Vorgaben sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.
- (7) Wir sind berechtigt, Audits oder Prüfungen zur Einhaltung dieser Integritätsanforderungen durchzuführen. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei solchen Audits größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und die erforderliche Unterstützung bereitzustellen.
- (8) Ein Verstoß gegen diese Integritätsklausel stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt uns zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 12 Rechte Dritter und Rechteeinräumung

(1) Der Verkäufer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit den gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden, es sei denn, der Verkäufer hat eine solche Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten Dritter, wie z.B. Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche freizustellen. Wir sind jedoch nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers irgendwelche Vereinbarungen mit dem Dritten, insbesondere Vergleiche, abzuschließen.

(3) An Software, die zu den Waren gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, erhalten wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen bzw. gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).

(4) Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, erhalten wir nicht ausschließliche, übertragbare, kostenlose sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte an Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten der gelieferten Waren sowie der gelieferten Dokumentation, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betrieb, zur Wartung oder zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

§ 13 Exportkontrolle und Zoll

(1) Die Waren oder Teile der Waren können nationalen oder internationalen Gesetzen und Verordnungen im Bereich der Export- und Importkontrolle unterliegen (nachfolgend „Exportkontrollvorschriften“). Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Exportkontrollvorschriften, die für die Waren, Komponenten, Software und Informationen, die er an uns liefert, relevant sind.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Exportkontrollvorschriften einzuhalten, insbesondere die Außenhandelsvorschriften, die an unserem Sitz oder im Lieferland anwendbar sind. Dies schließt insbesondere die Exportkontroll- und Zollbestimmungen ein. Sofern zutreffend, sind auch die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Verkäufer ist verantwortlich für die Beschaffung aller erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie für die rechtzeitige und vollständige Einhaltung der Exportanforderungen. Er stellt sicher, dass alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitgestellt werden.

(3) Der Verkäufer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen Exportkontrollvorschriften ergeben.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Tritt ein Fall von höherer Gewalt ein, der die Parteien an ihren vertraglich geschuldeten Leistungen hindern kann, benachrichtigt die an der Leistungserbringung mutmaßlich beeinträchtigte Partei die andere unverzüglich schriftlich von dem Vorfall. Dabei hat die betroffene Partei das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Die betroffene Partei hat die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten.

(2) Als höhere Gewalt im Sinne dieser AEB gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussvermögens der Parteien liegen. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Naturkatastrophen, kriegsähnliche Ereignisse, Sabotage, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Extreme Witterungseinflüsse, Transportunfälle, Pandemie und Epidemie, Quarantäneanordnungen.

(3) Wenn die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt um drei (3) Monate oder länger verzögert wird, haben beide Parteien das Recht, den betroffenen Teil des Vertrages, der sich auf die nicht erfolgte Lieferung oder Leistung bezieht, ohne Haftung gegenüber der anderen Partei zu kündigen.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz von uns zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Verkäufers Klage zu erheben.

§ 16 Verschiedenes

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach dem Erhalt der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Der Verkäufer stellt sicher, dass er über ein lückenloses und zertifiziertes Qualitätssicherungssystem verfügt (z.B. DIN EN ISO 9001 ff). Wir behalten uns vor, sowohl für die Materialien als auch für die vertraglich geforderten Dokumente Zwischen- und Endkontrollen sowie Funktionstests vor Verpackung und Verladung vorzunehmen. Diese Kontrollen befreien den Verkäufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- (3) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist unser Sitz, es sei denn, aus einer Bestellung ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Soweit eine Vertragsauslegung zur Schließung einer entsprechenden Regelungslücke nicht ausreichen sollte, verpflichten sich der Käufer und der Lieferant unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.